

## Zur Vermögensabgabe. Strenge Strafbestimmungen.

Der wiederholt angeklagte Gesetzentwurf über Strafbestimmungen wegen Übertretungen der Anmeldeborschriften zur Vermögensabgabe ist gestern in der Nationalversammlung eingebracht worden. Er normiert Geld- und Arreststrafen, neben denen auch die Verlautbarung des Erkenntnisses in Druckschriften und auf den Verlust gewisser Gewerbeberechtigungen und unter Wahrung der Rechte dritter auf den Verfall der Vermögensschaften, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden kann. Das Verfahren bei der Bestrafung soll sich nach den Normen abspielen, die für die nach dem Personalsteuergesetz zu verhängenden Strafen gelten. Der Entwurf ist so abgefaßt, daß nicht nur die Übertretungen der bisher ergangenen Vollzugsanweisungen, sondern auch Vergehungen gegen die noch weiterhin zur Vorbereitung der Vermögensabgabe etwa notwendigen Vollzugsanweisungen über die Anmeldung und Kontrolle gewisser Vermögensschaften und die Sicherung der Vermögensabgabe mit den festgesetzten Strafen belegt werden können.

Nachstehend der Wortlaut des Gesetzesentwurfes:

§ 1. Wer gegen die Vorschriften über die Anmeldung und Kontrolle von Vermögensschaften und die Sicherung der Vermögensabgabe (Kontrollvorschriften) in der Absicht, Vermögensobjekte zu verheimlichen oder sonst unrechtmäßige Vorteile für sich oder einen anderen zu erlangen, 1. eine Anmeldung unterläßt oder Tatsachen verschweigt, 2. falsche Angaben macht, 3. falsche Angaben bestätigt, 4. gesperrte Vermögensschaften ausfolgt, wird mit Geld bis zum doppelten Wert der betreffenden Vermögensschaften bestraft. Neben der Geldstrafe kann auf Arrest bis zu einem Jahr erkannt werden.

§ 2. Wer gegen die Kontrollvorschriften in der Absicht, Vermögensobjekte zu verheimlichen oder sonst unrechtmäßige Vorteile für sich oder einen anderen zu erlangen, 1. Vermögensschaften erwirbt, beräußert, in seiner Gewahrsame behält oder in Verwahrung nimmt, 2. die Anzeige über den Erwerb, die Veräußerung oder die Übernahme von Vermögensschaften in seine Gewahrsame unterläßt, wird mit Geld bis zum einfachen Werte der Vermögensschaften bestraft, auf die sich die strafbare Handlung bezieht.

§ 3. In den Fällen der § 1 und 2 unterliegen die Anstiftung, die Hilfeleistung und der Versuch derselben Strafe wie die Tat.

§ 4. 1. In den Fällen der § 1 bis 3 können die Vermögensschaften, die den Gegenstand der strafbaren Handlung bilden, im Strafkenntnis zugunsten des Staates für verfallen erklärt werden, wenn die verhängte Geldstrafe ihren Wert erreicht oder übersteigt. Dasselbe gilt von anderen Rechten, die dem Anmeldepflichtigen an den Vermögensschaften zustehen. 2. Rechte, die dritte Personen vor der Tat erworben haben, bleiben aufrecht. In gutem Glauben gegen Entgelt später erworbene Rechte dritter Personen werden durch die Verfallserklärung nicht berührt. 3. Der Wert der verfallenen Vermögensschaften ist in die Strafe einzurechnen.

§ 5. Wer eine der in den § 1 und 2 strafbedrohten Handlungen aus grober Fahrlässigkeit begeht, wird mit Geld bis zum vierten Teil des Wertes bestraft.

§ 6. Neben der Hauptstrafe kann auf Veröffentlichung des Strafkenntnisses in einer oder mehreren Zeitungen auf Kosten des Beurteilten erkannt, auch kann der Beurteilte des Gewerbes verlustig erklärt werden, in dessen Betrieb er die strafbare Handlung begangen hat.

§ 7. Strafflos wird, wer die unterbliebene Anmeldung nachholt, die falschen Angaben berichtigt oder sonst seine Verfehlungen gänzlich gutmacht, bevor er von der Einleitung des Strafverfahrens gegen sich Kenntnis hat.

§ 8. Andere als die in § 1 bis 3 und 5 angeführten Übertretungen der Kontrollvorschriften können mit Ordnungsstrafen bis zu 4000 Kronen bestraft werden.

§ 9. 1. In die Stelle ganz oder teilweise uneinbringlicher Geldstrafen treten Arreststrafen in der Dauer von einem Tage bis zu sechs Monaten. 2. Die Ersatzstrafe ist nach dem Grade des Verschuldens und nach den Vermögens-, Einkommens- und sonstigen persönlichen Verhältnissen des Beurteilten zu bemessen und im Urteil zu bestimmen.

§ 10. 1. Sind die in diesen Gesetzen mit Strafe bedrohten Übertretungen von Angestellten, Organen oder Nachhabern der zur Anmeldung oder zur Mitwirkung im Verfahren Verpflichteten begangen worden, so haften für die diese Personen auferlegten Geldstrafen die Dienstgeber, Unternehmer oder Nachhaber zur ungeteilten Hand. Die Haftung ist im Strafkenntnis anzusprechen. 2. Den haftungspflichtigen Personen stehen im Verfahren dieselben Rechte zu wie den Beschuldigten.

§ 11. Der Anzeiger erhält, sofern er nicht zur Anzeige verpflichtet war, eine Belohnung in der Höhe eines Viertels der eingegangenen Geldstrafe.

§ 12. 1. Die am Anmelde-, Kontroll- und Sicherungsverfahren beteiligten Personen, ferner Zeugen, Auskunftspersonen, Sachverständige und Parteierbeizeter werden, wenn sie die zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse eines Anmeldepflichtigen unbefugt offenbaren, wegen Vergehens mit Arrest bis zu drei Monaten oder einer Geldstrafe bis zu 20.000 Kronen bestraft. Staatsbeamte unterliegen überdies der Behandlung nach den Disziplinarvorschriften. 2. Die Verfolgung findet nur auf Antrag der Regierung oder des Anmeldepflichtigen statt.

§ 13. Wer im Zuge eines Verfahrens zur Erhebung oder Kontrolle von Vermögensschaften oder zur Sicherung der Vermögensabgabe einem Delegierten der Finanzbehörde den Eintritt in die Gewerbsräume oder deren Besichtigung oder die Vornahme einer anderen Amtshandlung verweigert oder die Amtshandlung zu verhindern sucht, wird, wenn die Handlung nicht nach einem anderen Gesetz einer strengeren Strafe unterliegt, wegen Übertretung vom Gericht mit Arrest von einem bis zu vierzehn Tagen oder mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 Kronen bestraft.

§ 14. 1. Vermögensschaften, die vorschriftswidrig nicht angemeldet worden sind, können auch dann für verfallen erklärt werden, wenn der Anmeldepflichtige unbekannt ist oder das Strafverfahren gegen ihn nicht eingeleitet oder zu Ende geführt werden kann, es wäre denn, daß der Anmeldepflichtige die Anmeldung noch vor dem Erkenntnis nachholt und nachweist, daß es ihm ohne sein oder seines Vertreters Verschulden durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis unmöglich gemacht worden ist, die Frist einzuhalten. 2. Das Erkenntnis ist bei der Steuerbehörde durch 14 Tage zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und diese Auflegung im Amtsblatt der „Wiener Zeitung“ zu veröffentlichen.

§ 15. 1. Binnen einem Jahre nach Veröffentlichung des Erkenntnisses kann jeder, der dadurch zu Schaden kommt, dagegen Einspruch erheben. Wird durch den Einspruch die Person des Täters bekannt und die Einleitung des Strafverfahrens möglich, so ist diese unberühlig zu veranlassen oder der Verfall aufzuheben. 2. Kommt in diesem Strafverfahren oder, wenn ein solches nicht eingeleitet oder durchgeführt werden kann, durch die vom Einschreiter vorgebrachten Beweise hervor, daß eine strafbare Handlung im Sinne der § 1 bis 3 nicht vorliegt, oder ist die verhängte Geldstrafe geringer als der Wert der den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Vermögensschaften, so ist das Verfallserkenntnis aufzuheben, andernfalls ist es zu bestätigen. Das Recht, Einspruch zu erheben, bleibt in diesem Falle anderen Einspruchsverwebern auch weiterhin vorbehalten. Der Einspruch ist zurückzuweisen, wenn er verspätet oder von einer nicht berechtigten Person erhoben wurde. 3. Ist der verfallene Gegenstand nicht vorhanden, so wird Ersatz in Geld geleistet. 4. Wenn der Berechtigte trotz Abding zur Vernehmung nicht erscheint, so gilt der Einspruch als zurückgezogen. 5. § 4, Absatz 2, findet Anwendung.

§ 16. 1. Auf das Verfahren vor den Steuerbehörden finden die Bestimmungen des fünften und sechsten Hauptstückes des Personalsteuergesetzes und Artikel III, § 5, der kaiserlichen Verordnung vom 16. März 1917, RGBl. Nr. 124, Anwendung. § 267, Absatz 4 und 5, R.-St.-G. findet keine Anwendung. 2. Das Verfahren gegen den Eigentümer der Vermögensschaften oder den Forderungsberechtigten steht der zur Bemessung der Einkommensteuer zuständigen Steuerbehörde zu. Fehlt es an einer solchen Steuerbehörde oder richtet sich das Verfahren gegen andere Personen, so ist die Steuerbehörde zuständig, in deren Sprengel die strafbare Handlung begangen worden ist. 3. Zum Verfahren nach § 14 und 15 ist die Steuerbehörde zuständig, in deren Sprengel sich das Vermögen befindet.

§ 17. 1. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. 2. Den in § 1 bis 3 und 5

angedrohten Strafen unterliegt auch, wer die bezeichnete Handlung vor Kundmachung dieses Gesetzes begangen hat, doch darf das Strafverfahren erst 14 Tage nach Kundmachung dieses Gesetzes eingeleitet werden. 3. Mit der Vollziehung sind die Staatssekretäre für Finanzen und für Justiz betraut.